

Der Landtag von Niederösterreich hat am **- 8. Juli 1982**..... beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977 geändert wird

Artikel I

Das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl. 1025-3, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Den Mitgliedern des Gemeinderates, mit Ausnahme des Bürgermeisters, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt neben der Funktionsgebühr nach § 10 Abs. 4 oder den Bezügen nach § 15 eine weitere Entschädigung. Die besonderen Aufgaben, für die die Entschädigung gebührt, und die Höhe der Entschädigung sind vom Gemeinderat festzulegen. Die Entschädigung darf je angefangene halbe Stunde der Tätigkeit höchstens 0,15 v.H. des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe I der Dienstklasse VII des Schemas II der NÖ Gemeindebeamtenehhaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, betragen. Die Entschädigung gebührt jedoch nur dann, wenn für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.